

# **142. Flächennutzungsplanänderung - Hauptstraße/ Amboßstraße -**

## **Umweltbericht**

zum Offenlegungsbeschluss

Stand Juli 2023

## Inhalt

1. Einleitung .....	1
1.1. Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung .....	1
1.2. Überblick über die bei der Umweltprüfung zu berücksichtigenden kommunalen Planungen 1	
1.2.1. Landes- und Regionalplan .....	1
1.2.2. Flächennutzungsplan.....	2
1.2.3. Bauleitplanung .....	2
1.2.4. Landschaftsplanung und Schutzgebiete .....	2
1.3. Einschlägige fachgesetzliche und fachplanerische Ziele.....	2
2. Abgrenzung und Kurzbeschreibung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes .....	5
3. Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter .....	6
3.1. Belange des Umweltschutzes .....	6
3.2. Gegenüberstellung von bestehenden und geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes .....	7
3.3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen der Planung 7	
3.3.1. Fläche .....	7
3.3.2. Boden .....	8
3.3.3. Wasserhaushalt .....	11
3.3.4. Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete.....	12
3.3.5. Lufthygiene und Klima.....	14
3.3.6. Landschaftsbild.....	15
3.3.7. Mensch und Bevölkerung (Gesundheit, Erholung).....	16
3.3.8. Kultur- und sonstige Sachgüter .....	20
3.4. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	21
3.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	21
3.5.1. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern 21	
3.5.2. Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	22
3.5.3. Ausgleichsmaßnahmen .....	22
3.6. Artenschutzmaßnahmen .....	23
3.7. Maßnahmen zum Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen .....	24

142. Flächennutzungsplanänderung - Hauptstraße/Amboßstraße -  
Umweltbericht zum Offenlagebeschluss

4.	In Betracht kommende Planungsalternativen .....	25
4.1.	Nullvariante .....	25
4.2.	Umsetzung des Vorhabens an einem anderen Standort.....	25
4.3.	Nutzungsänderung im Rahmen der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes .....	25
5.	Monitoring .....	25
6.	Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes .....	26
7.	Zusammenfassung .....	27
8.	Quellen .....	29

## **1. Einleitung**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind nach § 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Inhaltlich sollen die Themen im Rahmen der Umweltprüfung herausgearbeitet werden, die nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen sind. Zu den inhaltlichen Anforderungen ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden.

### **1.1. Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung**

Im Kreuzungsbereich zwischen Hauptstraße und Amboßstraße im Stadtteil Cronenberg ist die Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudekomplexes für Handel und Wohnen geplant. Das Plangebiet liegt nordöstlich des Nebenzentrums Cronenberg. Die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beabsichtigt, die im Änderungsbereich derzeit dargestellte gewerbliche Baufläche in ein Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO umzuwandeln. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1274V - Hauptstraße/ Amboßstraße - mit der Festsetzung der Fläche als Kerngebiet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die im Folgenden genannten Entwicklungsziele. Der derzeit mindergenutzte Standort soll im Sinne der Innenentwicklung zukunfts- und bedarfsorientiert entwickelt werden. Entsprechend der Zielsetzung in der ersten Fortschreibung des Wuppertaler Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes dient das Plangebiet als Erweiterungsfläche des zentralen Versorgungsbereiches Cronenberg zur Ansiedlung von nahversorgungsrelevantem Einzelhandel. Die geplante Nutzungsmischung bietet sowohl verbrauchernahe, gut erreichbare Versorgung als auch moderne Wohnungen in zentraler Lage. Städtebauliche Zielsetzung ist die Stärkung und Belebung des angrenzenden Nebenzentrums Cronenberg bzw. das Entgegenwirken der Tendenz zur »Verödung« zentraler Stadtbereiche nach Geschäftsschluss. Die vorgesehene Nutzungsmischung ergänzt die umliegenden vorhandenen Nutzungen inklusive Handelsbetrieben, Praxen, Wohnungen sowie zentralen Einrichtungen wie Bezirksverwaltung, Schulen und Kitas.

### **1.2. Überblick über die bei der Umweltprüfung zu berücksichtigenden kommunalen Planungen**

#### **1.2.1. Landes- und Regionalplan**

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 08.02.2017 (Teil A) liegt die Stadt Wuppertal im Hinblick auf die siedlungsräumliche Grundstruktur in einem Ballungskern. Sie ist nach der zentralörtlichen Gliederung ein Oberzentrum und liegt auf einer großräumigen Entwicklungssachse von europäischer Bedeutung.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellte den Bereich der Flächennutzungsplanänderung bisher als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. Aufgrund dieses Planvorhabens wurde die 11. Änderung des Regionalplanes angestrebt. Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf und in seiner Sitzung am 23.03.2023 dessen Feststellungsbeschluss gefasst. Die Regionalplanänderung ist seit dem 05.07.2023 wirksam. Im Rahmen der Änderung wurde der Standort aufgrund des strukturellen Wandels in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt.

### 1.2.2. Flächennutzungsplan

Der seit dem 17.01.2005 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal stellt das Plangebiet bisher als gewerbliche Baufläche dar. Die vorliegende städtebauliche Planung stimmt somit nicht mit den Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes überein. Zur Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung soll daher die 142. Änderung des Flächennutzungsplanes zugunsten der Darstellung des Plangebietes als Kerngebiet erfolgen.

### 1.2.3. Bauleitplanung

Der seit 1988 rechtskräftige Bebauungsplan 571 – Hauptstraße – setzt für den betroffenen Bereich Gewerbegebiete mit maximal zwei bzw. drei Vollgeschossen fest. Großflächigen Einzelhandel und Wohnen lässt der Bebauungsplan nicht zu. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1274V im Parallelverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des o.g. Projektes geschaffen. Infolgedessen werden die Festsetzungen in dem vom Geltungsbereich überdeckten Teilbereich des seit 1988 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 571 ersetzt.

### 1.2.4. Landschaftsplanung und Schutzgebiete

Ein Landschaftsplan liegt für den betroffenen Bereich und dessen angrenzende Flächen nicht vor. Daher werden durch die geplante Flächennutzungsplanänderung keine landschaftsplanerischen Belange berührt.

## 1.3. Einschlägige fachgesetzliche und fachplanerische Ziele

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die im Zuge dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Fachpläne und deren wesentliche Ziele des Umweltschutzes:

Fachgesetze	Berührte Schutzgüter und Umweltbelange
Abstandserlass Nordrhein-Westfalen	Immissionsschutz für den Mensch
Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich Anlage 1	<ul style="list-style-type: none"><li>• Berücksichtigung und Schutz sämtlicher nach § 1 Absatz 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange</li><li>• Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung</li></ul>
Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LnatSchG Nordrhein-Westfalen)	Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, sodass <ul style="list-style-type: none"><li>• die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li><li>• lebensfähige Populationen von Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten sowie</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>die biologische Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> <p>Damit werden die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter und im Besonderen Natura2000-Gebiete sowie Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern umfasst.</p>
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) einschließlich Verordnungen, insb. 4. und 16. BImSchV	Schutz von Mensch, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen, insbesondere Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) NW	<p>Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Fläche für Siedlung, Erholung, Rohstofflagerung, Land-/Forstwirtschaft sowie für wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen und Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>durch Abwehr und Vorsorge vor schädlichen Bodenveränderungen,</li> <li>Sanierung von Boden, Altlasten und hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen sowie</li> <li>mögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen bei Einwirkungen auf den Boden</li> </ul>
Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG)	Schutz des Landschafts- und Ortsbildes und der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor negativen Einflüssen
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Grundlage der Durchführung von Umweltprüfungen oder Einzelfall-Vorprüfungen nach den Anlagen 1 und 5 des Gesetzes bezüglich der Schutzgüter Menschen und deren Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern

142. Flächennutzungsplanänderung - Hauptstraße/Amboßstraße -  
Umweltbericht zum Offenlagebeschluss

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Technische Anleitung (TA) Lärm, DIN 4109 sowie DIN 18005	Schutz des Menschen (der Allgemeinheit und der Nachbarschaft) vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche
Technische Anleitung (TA) Luft	Schutz von Menschen (der Allgemeinheit und der Nachbarschaft), Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) Nordrhein-Westfalen	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensgrundlage des Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern
<b>Fachpläne (soweit vorhanden)</b>	<b>Berührte Schutzgüter und Umweltbelange</b>
Flächennutzungspläne beziehungsweise regionale Flächennutzungspläne	Sämtliche nach § 1 Absatz 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange in unterschiedlicher Intensität
Hochwassergefahren- und -risikokarten	
Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen	
Landschaftsplan	
Lärmaktionsplan	
Luftreinhalteplan	
Verkehrsentwicklungsplan	

Auch kommunale Satzungen wie die Baumschutzsatzung können relevant werden.

## 2. Abgrenzung und Kurzbeschreibung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes

Der ca. 6.800 qm große Geltungsbereich der 142. Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst einen Bereich im Stadtteil Cronenberg, östlich des Kreuzungsbereiches Hauptstraße und Amboßstraße inklusive der Amboßstraße (Abb. 1). Es wird begrenzt durch:

- die Grenze der Hauptstraße im Norden,
- die Flurstücke 3735 und 3734 im Westen,
- die Holzschneiderstraße und das Flurstück 5336 im Süden und
- das Flurstück 3863 im Osten.

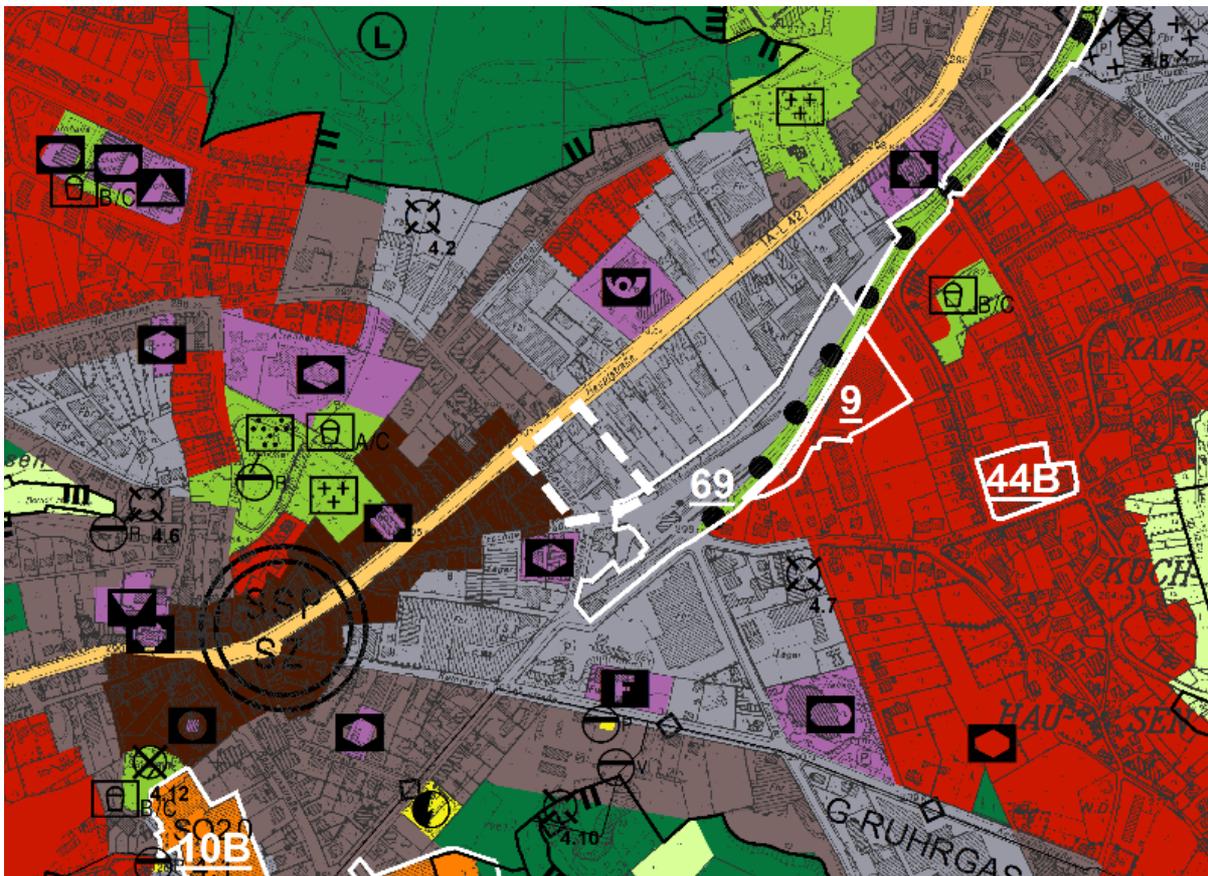


Abbildung 1: Geltungsbereich der 142. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich der Änderung und die rundum angrenzenden Nutzungen im nordöstlichen Bereich des Nebenzentrums Cronenberg. Das Plangebiet wird überwiegend durch Bestandsbebauung und versiegelte Hof- und Stellplatzflächen geprägt. Neben zwei Wohn- und Bürogebäuden an der Hauptstraße befinden sich weitgehend leerstehende Gewerbebetriebe und -hallen, ein Garagenhof sowie eine ehemalige Tankstelle auf dem Grundstück.

Das Plangebiet weist neben einem markanten, grenzständigen Einzelbaum nur sehr wenige Grünstrukturen auf. An der Ostseite der Amboßstraße finden sich drei öffentliche Straßenbäume. Innerhalb des Plangebietes befinden sich eine kurze Baumreihe, eine Kiefer im Vorgartenbereich, mehrere junge Gehölze sowie eine Fichte als einziger höherer Baum.

Das Plangebiet grenzt als potenzielle Erweiterungsfläche an das Nebenzentrum Cronenberg. Die Umgebung ist geprägt durch vielfältige Nutzungen. So befinden sich beispielsweise Arztpraxen, Einzelhandelsbetriebe, kleinere Gewerbebetriebe, gastronomische Einrichtungen und Wohnhäuser in direkter Umgebung. Die Bebauung ist heterogen und reicht von eingeschossigen Flachdachhallen bis hin zu zwei bis drei Geschossigen Wohngebäuden mit Satteldach. Südlich grenzt ein ehemaliges Bahnhofsgelände an, was derzeit gewerblich und durch eine Gaststätte genutzt wird. Das restaurierte Bahnhofsgelände ist als Baudenkmal eingetragen und stellt den Endpunkt der Fahrradrouten »Sambatrasse« dar.

### **3. Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Die erwarteten Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes durch die 142. Änderung des Flächennutzungsplanes sind zu beschreiben und zu bewerten. Dazu wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und eine Prognose der Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes vorgenommen. Im Rahmen der Prognose ist abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu Konflikten in Bezug auf die Schutzgüter führen können. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

#### **3.1. Belange des Umweltschutzes**

Der Umweltbericht berücksichtigt gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 die Prüfung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Dazu gehören insbesondere:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen, zuvor genannten Umweltschutzbelangen,
- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die zuvor genannten Belange,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts sowie
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

### 3.2. Gegenüberstellung von bestehenden und geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der seit dem 17.01.2005 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal stellt das Plangebiet bisher als gewerbliche Baufläche dar, welche nach Osten und Süden über den Änderungsbereich hinausreicht. Das Plangebiet befindet sich nahe eines Siedlungsschwerpunktes (Stadtteilzentrum Cronenberg) und grenzt im westlichen Bereich an ein Kerngebiet. Im Rahmen eines Parallelverfahrens erfolgt die 142. Änderung des Flächennutzungsplanes zugunsten der Darstellung des Plangebietes als Kerngebiet. Dies bedeutet eine Erweiterung des angrenzenden Kerngebietes und damit die Reduzierung der gewerblichen Baufläche um den Änderungsbereich.

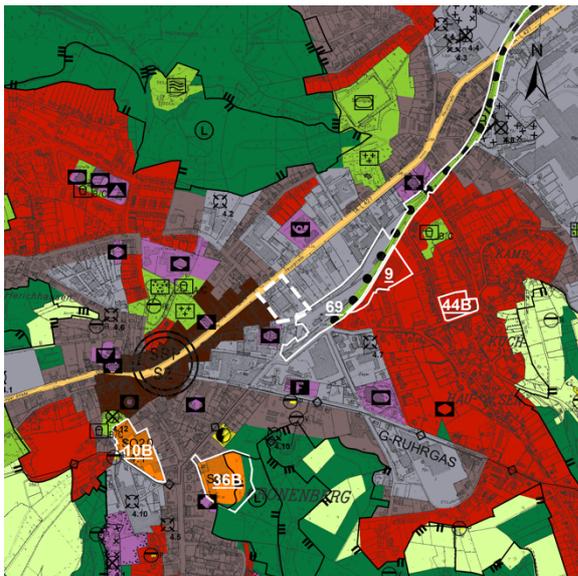


Abbildung 2: Rechtswirksame Fassung des FNP 2005

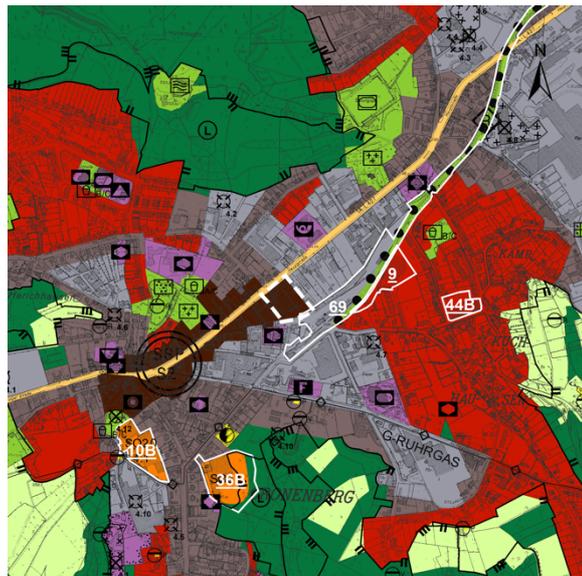


Abbildung 3: Geplante Fassung des FNP (142. Änderung)

### 3.3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen der Planung

#### 3.3.1. Fläche

Es sollen die Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, einer Betrachtung unterzogen werden. Die Relevanz dieses Belanges ergibt sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der dort formulierten Begrenzung der laufenden Flächeninanspruchnahme auf unter 30 ha pro Tag.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Schutzgutbetrachtung zielt auf die genannten Belange ab und grenzt sich damit gegenüber des Schutzgutes Boden deutlich ab.

### **Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung**

Die Fläche des Plangebietes ist überwiegend versiegelt und/oder bebaut. Lediglich in den Randbereichen des Geländes sowie im rückwärtigen Bereich der Bebauung an der Hauptstraße bestehen einzelne unversiegelte Grünstreifen mit einer Gesamtfläche von rd. 400 qm. Somit ist das Schutzgut im Bestand durch den sehr hohen Versiegelungsgrad beansprucht.

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut im Untersuchungsraum zur Folge, da die Fläche weiterhin versiegelt und bebaut bleiben würde. Demgegenüber steht eine mittelbare Wirkung des Ausbleibens der Planung. Ist es einem Vorhabenträger nicht möglich, ein Vorhaben am beabsichtigten Standort umzusetzen, so könnte er möglicherweise das Ziel verfolgen, das jeweilige Vorhaben an anderer Stelle im Stadtgebiet zu realisieren. Zieht man die Inanspruchnahme einer Fläche in Betracht, die zuvor nicht bebaut oder geringer versiegelt war, so resultierte aus der Umsetzung an anderer Stelle möglicherweise ein Eingriff in das Schutzgut.

### **Prognose der Umweltauswirkungen**

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden keine neuen Flächen versiegelt oder bebaut, da das Vorhaben auf dem bereits versiegelten Grundstück realisiert wird. Angesichts der vorhandenen Leerstände kann durch die neue Nutzung der Fläche ein Beitrag zur Vermeidung der Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen an anderem Ort geleistet werden. Das Verhältnis zwischen versiegelten und unversiegelten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches wird auf Ebene des Vorhaben- und Erschließungsplanes konkretisiert und im Umweltbericht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewertet.

#### **3.3.2. Boden**

Das Schutzgut Boden besitzt diverse Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichen Funktionen des Bodens wurden unter anderem im Jahr 2012 durch das damalige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengefasst:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna (Biotopentwicklungspotenzial);
- Abbau und Umbau von Stoffen, einschließlich des Abbaus von Schadstoffen (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften);
- Speicherung und Filterung von Wasser (Grundwasserschutzfunktion sowie Speicher- und Reglerfunktion);
- Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit;
- Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, für Gartenbau und Rohstoffgewinnung (Ertragspotenzial);
- Grundlage der menschlichen Kulturentwicklung, aus denen auch historische Vorgänge ablesbar sind (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Diese Funktionen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und als natürliche Bodenfunktionen zu schützen. Im Rahmen der Untersuchung von Wechselwirkungen besitzt der Boden als

vermittelndes Medium besondere Bedeutung: Hinsichtlich des Standortpotenzials für natürliche Pflanzengesellschaften sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen, hinsichtlich der Wasserfunktionen sind die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser näher zu beurteilen. Die Archivfunktion spielt zudem hinsichtlich der Schutzgutbewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter eine zentrale Rolle. Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Boden hat somit einen besonders hohen Stellenwert im Rahmen der Schutzgüterabwägung.

### **Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung**

Das Plangebiet umfasst eine Fläche, deren Böden weitestgehend versiegelt sind. Daher unterliegen Topographie und Boden einer starken anthropogenen Überformung. Besonders schützenswerte Böden sind nicht vorhanden.

Aufgrund langjähriger gewerblicher und industrieller Nutzungen des Untersuchungsgebietes wurde zur Einschätzung von Altlasten im Boden eine Orientierende sowie eine Ergänzende Untersuchung erstellt (vgl. Geomole 2023). Im Rahmen der ehemaligen Fabriknutzungen (Werkzeugfabrik/Federnfabrik/Sägefabrik mit Härterei/Brennstoffgroßhandel/Holzbearbeitung incl. Sägenfabrik) sowie der ehemaligen Tankstelle ist davon auszugehen, dass mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde und Verunreinigungen des Untergrundes sowie anthropogene Auffüllungen mit möglicherweise hohem Bauschuttanteil und weiteren technogenen Beimengungen z.B. Schlacken nicht auszuschließen sind.

### **Geologisch-hydrogeologische Verhältnisse**

Für den Untersuchungsbereich werden Lagunenablagerungen bis Meeresablagerungen aus Tonstein und Schluffstein unter urbanen Deckschichten aus Auffüllungen und Oberböden aufgeführt. Den Gutachtern liegen keine Daten zu lokalen Grundwasserständen vor. Im Zuge der Bohrarbeiten wurde bis zu einer Tiefe von maximal 3,0 m unter der Geländeoberkante kein Grundwasser angetroffen. Der Hauptgrundwasserleiter wird im anstehenden Festgestein erwartet, ein Kluftgrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit. Örtlich können sowohl die tertiären als auch die quartären Ablagerungen sporadisch Grundwasser führen. Im Untersuchungsgebiet sowie im Umkreis von 8 km befinden sich keine festgesetzten Wasserschutzgebiete.

Der untersuchte Untergrund setzt sich aus einem gemischtkörnigen Auffüllungshorizont mit darunter anstehendem Verwitterungslehm sowie Schluff-/Tonstein in unterschiedlicher Mächtigkeit zusammen. Der oberflächennahe gemischtkörnige Auffüllungshorizont setzt sich in Teilbereichen aus Mittelsand bis Grobsand oder teils Kies, Schotter, Schlacke o.ä. oder Schluff zusammen, teils sandig oder schwach humos und schluffig, sowie Bauschuttresten zusammen und wurde in den Proben in Tiefen zwischen 0,08 m bis 2,6 m vorgefunden. Im Bereich der ehemaligen Tankstelle wurden oberflächennah Schlackereste in der bauschutthaltigen Auffüllung festgestellt. Insgesamt wird sich die Auffüllung als sehr heterogen in ihrer Zusammensetzung und Mächtigkeit beschrieben.

### **Vorkommen von Altlasten**

Eine Untersuchung von Boden- und Bodenluftproben 1994 war größtenteils unauffällig bis auf einen leicht erhöhten Kohlenwasserstoffgehalt bis zu 1.820 mg pro kg (KW H 18), welcher sich entweder durch Auffüllungen mit hohem Bauschuttanteil oder infolge der Tankstellennutzung erklären lässt und nur abfalltechnisch relevant ist. Die im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen analysierten Bodenproben stellen sich insgesamt heterogen dar. Punktuell erhöhte Schadstoffgehalte in der oberflächennahen Auffüllung und dem darunter anstehenden Material werden als ein tolerierbares Niveau hinsichtlich der geplanten Umnutzung bewertet. Es wurden keine Auffälligkeiten der oberflächennahen Auffüllungen oder des gewachsenen Bodenmaterials festgestellt, die auf einen Sanierungsbedarf

auf dem Gelände im Sinne der bislang gewerblichen sowie der zukünftig höherwertigen Nutzung hindeuten. Es sei davon auszugehen, dass festgestellte lokal erhöhte Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoff-Gehalte (PAK) auf einen erhöhten mineralischen Anteil von Schlacke-, Asphaltresten o.ä. Bauschutt zurückgeführt werden kann und lediglich abfalltechnisch relevant sind, wie auch die 1994 ermittelten KW H 18-Gehalte. Die Ergebnisse der Analysen der Mischproben aus dem Bereich der ehemaligen Tankstelle belegen, dass die erhöhten Kohlenwasserstoffgehalte von einem bituminösen Anteil von Asphalt bzw. der Tragschicht herrühren und nur auf die oberflächennahe Auffüllung beschränkt sind.

Einzelne Proben im Bereich der ehemaligen Härtereier exemplarisch analysierten Proben weisen lokal erhöhte leichtflüchtige halogenierten Kohlenwasserstoff-Gehalte (LHKW) auf. Diese stellen aber keine Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser dar, da zur Tiefe keine Auffälligkeiten festgestellt wurden und aus hydrogeologischer Sicht günstige Bedingungen vorherrschen. Ein weiterer Handlungsbedarf wird diesbezüglich daher nicht gesehen, die Gehalte sollten aber bei einem potentiellen zukünftigen Ausbau berücksichtigt werden. Die Cyanid- und PFC-Gehalte (PFC: per- und polyfluorierten Chemikalien) sind ebenfalls vernachlässigbar gering. Die weiter zur Tiefe entnommenen Proben des gewachsenen Materials weisen grundsätzlich keine Auffälligkeiten auf. Eine Mobilisierung von Schadstoffen aus dem oberflächennahen Material mit einer Migration zur Tiefe ist aufgrund der geringen Durchlässigkeit des anstehenden Verwitterungslehms / Schluff-/Tonsteins zudem nicht zu besorgen. Sämtliche weiteren nicht analysierten Proben wiesen nach organoleptischer Überprüfung keine Auffälligkeiten auf, die auf einen erhöhten Schadstoffgehalt bzw. Untersuchungsbedarf hindeuten.

#### **Weitere Untersuchungen**

Nach Rückbau der Gebäude im Plangebiet sind ergänzende Bodenuntersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorzunehmen. Die lokal erhöhten LHKW-Gehalte sollten hierbei berücksichtigt werden und ggf. bei einer zukünftigen Untersuchung von Material aus dem Bereich der Härtereier mit analysiert werden. Für sämtliches auszubauendes Material ist der Verwertungsweg abschließend mit der zuständigen Umwelt-/Abfallbehörde abzustimmen. Grundsätzlich wird zu einer gutachterlichen Begleitung sämtlicher bodeneingreifender Maßnahmen geraten.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der aktuelle Zustand der Bodenversiegelung und -zusammensetzung unverändert bestehen.

#### **Prognose der Umweltauswirkungen**

Aus der Änderung der gewerblichen Baufläche zu einem Kerngebiet ergibt sich für das Schutzgut eine sinkende Wahrscheinlichkeit für den zukünftigen Eintrag verunreinigter Stoffe in den Boden. Im Falle von Entsiegelungsmaßnahmen werden die Funktionen des Bodens gestärkt. Bei ordnungsgemäßer Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten ist laut Gutachten des Büros Geomole keine Gefährdung für die Schutzgüter, insbesondere des hier vorrangig relevanten Wirkungspfad Boden - Mensch, abzuleiten. Zur Einordnung der Schadstoffgehalte des Untergrundes (Feststoff) und zur orientierenden Bewertung des Gefährdungspfad Boden 3 Mensch im Sinne der aktuell gewerblichen oder einer höherwertigen Nutzung greifen die Prüfwerte der neuen Fassung der BBodSchV, Anlage 2, Tabelle 4. Nach Auswertung der vorliegenden Analyseergebnisse kann festgehalten werden, dass die Schadstoffgehalte in der oberflächennahen Auffüllung sowie dem darunter anstehenden Material hinsichtlich der zukünftigen Grundstücksnutzung auf einem tolerierbaren Niveau liegen. Zudem wird ein ordnungsgemäßer Umgang wie die Entsorgung geringfügig belasteten Böden sichergestellt, da vor Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1274V ein Bodenmanagementkonzept in-

klusive Beschreibung der im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen vorzulegen ist. Darüber hinaus wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Eine Konkretisierung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.

### **3.3.3. Wasserhaushalt**

Das Schutzgut Wasser erfüllt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Unterschieden wird in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Wesentliche Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer. Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete und damit verbundene Maßnahmen der Hochwasservorbeugung und des Hochwasserschutzes näher zu untersuchen. Bei den Gewässern sind die folgenden Funktionen zu benennen:

- Gewässerökologische Funktionen,
- Vorfluterfunktionen und
- Nutzungsfunktionen.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung des Wassers (und aller Zuströme) besitzt somit eine besonders hohe Bedeutung im Rahmen der Bewertung. Das Grundwasser ist hinsichtlich der Grundwasserneubildung und der potenziellen Verschmutzung zu untersuchen, die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden beurteilt werden müssen. Hierbei übernehmen der Grundwasserflurabstand und die hydraulischen Fähigkeiten des Bodens (bzw. die Durchlässigkeit der überlagernden Deckschichten) wesentliche Vorbedingungen, für die Eintragung von Stoffen in die Wasserkreisläufe. Die Puffer- und Speicherfähigkeit des Bodens spielen zudem bei der Hochwasservorsorge bzw. dem Hochwasserschutz eine zentrale Rolle.

#### **Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung**

Aufgrund der topografisch erhöhten Lage liegt das Plangebiet in keinem Einflussbereich eines Oberflächengewässers. Entsprechend besteht keine Hochwassergefährdung.

Das Risiko vor Überflutungen durch Starkregenereignisse ist insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmend sowohl häufiger als auch intensiver auftretenden Starkregenereignisse infolge des Klimawandels relevant. Der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz benennt als eines der Ziele der Raumordnung (I.2.1), dass die Auswirkungen des Klimawandels auch durch Starkregen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen sind. Daher sind nicht nur die regelmäßig auftretenden Regenereignisse zu prüfen, sondern auch potenzielle Extremereignisse. Die Simulationsdaten der Wuppertaler Starkregengefahrenkarte und der Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Falls ein durchschnittlich alle 100 Jahre auftretendes Ereignis mit Starkregenindex Stufe 7 eintritt, wird eine mögliche Anstauung von Niederschlagswasser bis zu 20 cm auf der südlich angrenzenden Holzschneiderstraße verzeichnet. Am Ende der Holzschneiderstraße sammelt sich das Wasser in Richtung des benachbarten Logistikunternehmens DiGASS, wo punktuelle Wassertiefen von bis zu 40 bis 50 cm erreicht werden könnten. Bei einer Starkregenindex Stufe 10, welche bisher deutlich seltener als alle 100 Jahre aufgetreten ist, werden auf dem benachbarten Grundstück in größerem

Umfang Überflutungshöhen von 40 bis 50 cm prognostiziert. Da auf dem Außengelände des Logistikunternehmens überwiegend hohe Lkw-Fahrzeuge fahren, ist keine Gefährdung für sensible bzw. empfindliche Zielgruppen abzuleiten. Für den Änderungsbereich selbst besteht somit kein topografiebedingtes Risiko vor Überflutungen bei Starkregen.

Da der Versiegelungsgrad sehr hoch ist, ein großer Grundwasserflurabstand gegeben ist und der Hauptgrundwasserleiter im gering bis sehr gering durchlässigen Festgestein erwartet wird, konnte das Büro Geomole (April 2023) keine Hinweise auf derzeitige Beeinflussung des Grundwassers finden. Hinsichtlich des Gefährdungspfades Boden - Grundwasser bzw. einer grundsätzlichen Beurteilung der PFC-Gehalte im Eluat / Sickerwasser werden die Prüfwerte gemäß der neuen Fassung der BBodSchV, Anlage 2, Tabelle 3 angewendet. Aus den anstehenden Auffüllungen konnte anhand der vorliegenden Ergebnisse keine potentielle Schadstoffmigration aus den anstehenden Auffüllungen, beispielsweise über Niederschlagsereignisse, in tiefergelegene Schichten anhand der vorliegenden Ergebnisse nachgewiesen werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation unverändert bestehen.

#### **Prognose der Umweltauswirkungen**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut sind allenfalls gering aufgrund des bisherigen wie zukünftig voraussichtlich hohen Versiegelungsgrades und dem hohen Abstand zum Grundwasserspiegel. Durch mögliche Dachbegrünungen, neu anzulegende Grünstreifen und potenziell nur teilversiegelte Flächen können sich positive Auswirkungen ergeben, da die Vegetation zur Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser beiträgt. Daher werden die Begrünungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. So wird vorgebeugt, dass auch seltene größere Wassermengen etwa durch Starkregenereignisse von der Vorhabenfläche nicht nach Südwesten hinabfließen. Gesichert wird dies anhand eines Überflutungsnachweises im Baugenehmigungsverfahren.

#### **3.3.4. Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete**

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt beinhaltet den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und den Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen. Ein besonderes Augenmerk des Schutzgutes liegt auf:

- der Lebensraumfunktion der Biotoptypen,
- der Habitatfunktion für Tiere und deren Entwicklung und
- der Biotopvernetzungsfunktion.

Als Schutzgutfunktionen mit besonderer Sensibilität sind Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie), die streng geschützten Arten (national) inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten (europäisch) sowie die heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten (europäisch) in die Abwägung einzustellen.

#### **Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung**

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 (2) BnatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LnatSchG NRW vorhanden. Im Vorhaben-

raum und dem unmittelbaren Umfeld liegen keine durch das LANUV ausgewiesenen Biotopverbundflächen oder schutzwürdigen Biotope. Funktionale Anbindungen an naturnahe Freiräume im Außenbereich oder sonstige naturschutzfachlich wertgebende Bereiche bestehen nicht.

Das Plangebiet wird überwiegend durch leerstehende Bestandsbebauung und versiegelte Hof- und Stellplatzflächen geprägt. Es weist nur sehr wenige Grünstrukturen auf, darunter kurze Baumreihen, prägende Einzelbäume und einige Ziergarten-Beete, welche im Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrages näher bestimmt wurden (vgl. grünplan 2021).

An der Ostseite der Amboßstraße finden sich drei Baumhaseln als öffentliche Straßenbäume. Der Garagenhof an der Südgrenze des Plangebietes wird durch eine kurze Baumreihe aus Schwarz-Kiefern, Berg-Ahornen und Eschen eingefasst. Eine weitere Schwarz-Kiefer stockt im Vorgarten des Hauses Hauptstraße 54. Im zentralen Teil des Planungsraumes finden sich einige schmale Ziergarten-Beete im Innenhof. Hier ist neben jungen Gehölzen (u.a. Magnolie, Hainbuche, Eiben, Hasel, Kugel-Robinie) eine Serbische Fichte als einziger höherer Baum prägend. Markant ist zudem ein großer Silber-Ahorn mit ausladender Krone, der unmittelbar nordöstlich an den Planungsraum auf einem Nachbargrundstück angrenzt. Nester oder Höhlen wurden in oder an den Bäumen nicht festgestellt.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung, der Lage sowie der Vornutzungen liegt auch kein erhöhtes Habitatpotenzial für entsprechende Arten vor.

Obwohl im Rahmen der Begehung am 31.08.2021 keine Hinweise oder Funde erbracht wurden, ist vorsorglich davon auszugehen, dass Fledermäuse – insbesondere Zwergfledermäuse – zumindest zeitweise Gebäudeteile z.B. als Sommer- oder Zwischenquartier sowie als Winterquartier nutzen können.

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Das Plangebiet wäre bis auf wenige Grünstrukturen, welche in diesem Fall bestehen bleiben würden, nach wie vor weitestgehend versiegelt und für eine Nutzung durch planungsrelevante Arten allenfalls in geringem Ausmaß geeignet.

### **Prognose der Umweltauswirkungen**

Im Zusammenhang mit zukünftiger Bebauung ist neben dem Rückbau der bestehenden Gebäude mit der Fällung einzelner Gehölze zu rechnen, wobei Teile der Baumreihen und angrenzenden Altbäume bestehen bleiben sollen. In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialermittlung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, sofern die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Vorgaben eingehalten werden.

Der zukünftige Wert bezüglich Flora und Fauna lässt sich auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht konkretisieren, kann aber im Rahmen des Vorhabens durch neue Anpflanzungen und Dachbegrünungen verbessert werden. Dennoch bleibt die Bedeutung für das Schutzgut bei weiterhin hohem Versiegelungsgrad vergleichsweise gering. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut können als gering beschrieben werden.

### 3.3.5. Lufthygiene und Klima

Als Schutzziele für die Schutzgüter Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten zu nennen. Das Bestandsklima sowie die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion sollen erhalten bleiben. Zu berücksichtigen sind:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und Frischluftproduktion sowie
- die Wärmeregulationsfunktion.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Klima und Luft ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung der Luft besitzt aufgrund ihres ständigen Austausches und ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften insbesondere überregionale, nationale und internationale Bedeutung. Die mit einer Belastung einhergehenden Auswirkungen großräumiger Verunreinigungen werden jedoch auch lokal wirksam. Eine hohe Empfindlichkeit besitzt in diesem Zusammenhang die Gesundheit der Menschen bzw. die Belastungen der Menschen durch Schadstoffe, wie Stickoxide, Kohlenstoffverbindungen oder durch Feinstaub. Somit gehen mit dem Schutzgut Klima und Luft insbesondere Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch einher. Da Stoffeinträge neben anthropogenen Ursachen auch durch Aufwirbelungen von Stoffen von der Erdoberfläche erfolgen können, sind zudem die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Wasser zu untersuchen.

#### **Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung**

In der Klimafunktionskarte der Stadt Wuppertal wird der Standort und seine nähere Umgebung gegenwärtig als Gewerbe-Klimatop klassifiziert. Gewerbe-Klimatope zeichnen sich im Allgemeinen durch eine starke Veränderung aller Klimaelemente und die damit verbundene thermische Überwärmung des Standortes sowie durch eine teilweise erhöhte Schadstoffbelastung der Luft aus. In der näheren Umgebung (< 100 m) schließen sich Stadtrandklimatope an, welche eine geringere Modifikation von Temperatur, Feuchte und Wind aufweisen.

Die Planhinweiskarte der Stadt Wuppertal gibt u.a. erste Hinweise zur Empfindlichkeit einer Fläche gegenüber Nutzungsänderungen. Gemäß dieser Karte ist der Standort als bebauter Bereich mit hoher klimarelevanter Funktion bzw. als Gebiet mit mittleren bis hohen thermischen Belastungen charakterisiert, welches einer hohen klimatisch-lufthygienischen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen unterliegt.

Aus dem Luftreinhalteplan 2020 lassen sich für Cronenberg und das Plangebiet keine spezifischen lokalen Aussagen ableiten, da der nächstgelegene Messpunkt im Luftmessprogramm am Friedrichsberg etwa 5 Kilometer weit entfernt liegt an der Verbindungsstraße zwischen dem Wuppertaler Zentrum und Cronenberg. Für diesen Messpunkt konnte, wie auch gesamtstädtisch, seit dem Jahr 2020 der Grenzwert der Stickstoffdioxidkonzentration eingehalten werden. Da die Messpunkte laut Bericht die kritischen Streckenabschnitte abdecken, folgt daraus, dass sich das Plangebiet nicht in einem besonders kritischen Bereich befindet. Zudem liegt das Plangebiet außerhalb der Umweltzone in Wuppertal.

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Das Plangebiet wäre nach wie vor weitestgehend versiegelt und die Klimaelemente stark modifiziert.

### **Prognose der Umweltauswirkungen**

Bei der vorgesehenen Nutzungsänderung handelt es sich nicht um eine Nutzungsintensivierung, da das Gebiet bereits im Bestand gewerblich genutzt wird und einen sehr hohen Versiegelungsgrad aufweist.

Im Vergleich zu dem bisher bestehenden Gewerbegebiet kann sich die lufthygienische Situation leicht verbessern, da im Kerngebiet potenzielle Emissionen von Gewerbebetrieben und somit zusätzliche Belastungen entfallen. Andererseits können Einrichtungen wie u.a. Einzelhandelsbetriebe und Geschäftsgebäude zu einem steigenden Verkehrsaufkommen führen. Mit Dachbegrünungen und Bepflanzungen auf dem Gelände kann sich die mikroklimatische Situation im Vergleich zum Ist-Zustand verbessern.

In der Zusammenschau sind durch Festsetzung des Kerngebietes nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, die sich teils positiv, teils negativ äußern können. Konkretere Bewertungen darüber hinaus können nur auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgen.

### **3.3.6. Landschaftsbild**

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert. Hierbei sind die Vielfalt, die Eigenart, die Schönheit sowie der Erholungswert von Natur- und Landschaft zu beurteilen.

Insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe sind vor diesem Hintergrund zu betrachten und die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Bedeutung des Landschaftsbildes ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Für Plangebiete, die in innerstädtischen Bereichen liegen, beziehen sich die Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild vorwiegend auf das Ortsbild, sofern das jeweilige Plangebiet nicht besondere topographische Merkmale oder Landmarken aufweist. Das Ortsbild ist überwiegend bestimmt durch künstliche Elemente bzw. anthropogene Einflüsse. Dabei ist als Bewertungsmaßstab einerseits die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des BauGB heranzuziehen. Andererseits ist das Ortsbild ein Rechtsbegriff des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DschG NW); hier wird definiert (zum Schutz von Denkmalbereichen): »Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten [...]«. Für die Bewertung des Ortsbildes sind demnach die Silhouette, die bauliche Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) relevante Bewertungsmaßstäbe.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild ergibt sich durch ihre Vielfältigkeit, die Eigenart und Schönheit sowie ihren Erholungswert.

### **Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung**

Aufgrund der Lage im bebauten Innenbereich ist kein spezifisches Landschaftsbild erkennbar. Das Ortsbild wird durch die vorhandene Bebauung und Vegetation geprägt. Der Eindruck der schmucklosen

Gewerbebauten, vor allem auch wegen der offensichtlichen Leerstände, ist eher negativ prägend. Die Vegetation hebt sich lediglich durch zwei einzelne große Bäume ab, den grenzständigen Ahorn mit großer Krone und die hochgewachsene Fichte.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Ortsbild inklusive den Leerständen unverändert bestehen.

### **Prognose der Umweltauswirkungen**

Es liegt kein elementarer Einfluss der Planungen auf das Schutzgut vor. Ein Eingriff ins Landschaftsbild kann im Zuge der FNP-Änderung nicht erfolgen, da keine natürliche Landschaft vorhanden ist. Das Ortsbild wird sich infolge der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, welcher auf der FNP-Änderung beruht, verändern. Im Vergleich zum gewerblich geprägten Bestand ist bei der Errichtung von Wohn- und Einzelhandelsgebäuden eine Verbesserung des Ortsbildes zu erwarten.

### **3.3.7. Mensch und Bevölkerung (Gesundheit, Erholung)**

Das Schutzgut Mensch umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit sowohl im städtischen Kontext als auch in dessen unbebautem Umfeld. Wesentliche betroffene Raumfunktionen des Schutzgutes Mensch sind die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund gesunder Verhältnisse für die Bevölkerung sind der Zustand und die Auswirkungen der Planung auf die Wohnbereiche und das Wohnumfeld zu bewerten. Hierbei spielen Schall- und sonstige Emissionen eine wesentliche Rolle. Daneben sind die Nutz- und Erlebbarkeit der Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke im Rahmen der Schutzgutbewertung zu untersuchen.

#### **Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung**

Im Plangebiet spielt die Wohnnutzung aktuell eine untergeordnete Rolle. Lediglich an der Hauptstraße befinden sich zwei Wohn- und Bürogebäude. Zur Erholungs- oder Freizeitnutzung eignet sich das Gebiet aufgrund der vorwiegend gewerblichen Nutzung aktuell nicht.

#### **Radonbelastung**

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Radon-Vorsorgegebietes II, welches 33,8 % des Stadtgebiets umfasst. Die Einteilung erfolgt auf der Grundlage von Radongehalten in der Bodenluft. In Radonvorsorgegebieten der Stufe II liegt eine Belastung mit 40 bis 100 kBq/m<sup>3</sup> vor. Durch hohe Langzeitmittelwerte an Radon in der Raumluft steigt wissenschaftlich belegt das Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken. Vor diesem Hintergrund werden seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) u.a. präventive Maßnahmen zum radonsicheren Bauen empfohlen.

Für das Radon-Vorsorgegebiet II gelten folgende Empfehlungen:

- Abdichtung von Böden und Wänden im erdberührten Bereich gegen von außen angreifende Bodenfeuchte nach DIN 18195 mit radondichten Materialien
- Konstruktiv bewehrte, durchgehende Bodenplatte aus Beton (Dicke: mindestens 15 cm)
- Abdichtung von Zu- und Ableitungen mit radondichten Materialien
- Zuführung der Verbrennungsluft für Heizkessel u. ä. von außen

- Einbringen einer radondichten Abdichtung unter der Bodenplatte, ggf. Anschluss an vertikale Abdichtungen
- Verlegung einer Drainage im Kiesbett unter der Bodenplatte
- Hinterfüllungen vor Außenwänden mit nicht-bindigen Materialien

Neben älteren Gebäuden können auch neuere Häuser erhöhte Raumluftkonzentrationen aufweisen, beispielsweise wenn die Bausubstanz Mängel aufweist. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 StrSchG besteht für denjenigen, der in diesem Gebiet ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, die Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren.

### Verkehr

Mittels einer verkehrstechnischen Untersuchung durch die Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft (2023) wurden das vorhandene Verkehrsaufkommen und die aktuelle Verkehrssituation im Untersuchungsgebiet analysiert. Darauf aufbauend wurde eine verkehrstechnische Bewertung der heutigen Situation sowie der Kapazität und Qualität des Verkehrsablaufes zu Spitzenstunden bewertet.

Dabei wurden die folgenden Knotenpunkte (KP), d.h. Straßenkreuzungen, betrachtet:

- KP 1: Hauptstraße / Amboßstraße / Herichhauser Straße
- KP 2: Amboßstraße / Holzschneiderstraße

Knotenpunkt	Verkehrsbelastung in der morgendlichen Spitzenstunde (07:15 – 08:15) [Kfz/h]	Verkehrsbelastung in der mittäglichen Spitzenstunde (12:30 – 13:30) [Kfz/h]	Verkehrsbelastung in der nachmittäglichen Spitzenstunde (15:45 – 16:45) [Kfz/h]	Verhältnis Nachmittags- spitze/ Morgenspitze	Verhältnis Morgenspitze / Mittagsspitze
1	1.490	1.227	1.621	1,09	1,21
2	582	-	606	1,04	-

Im Analysefall zeigen sich die höchsten Verkehrsbelastungen in der Morgenspitzenstunde von 7:15 Uhr bis 8:15 Uhr sowie in der Nachmittagspitzenstunde von 15:45 Uhr bis 16:45 Uhr. Am KP 1 ergeben die verkehrstechnischen Berechnungen zunächst eine befriedigende Verkehrsqualität zur morgendlichen Spitzenstunde und eine mangelhafte Verkehrsqualität im Bereich der östlichen Zufahrt der Hauptstraße zur Nachmittagspitze. Der Verkehrszustand ist mit einer geringfügigen Optimierung des Signalzeitenplanes am KP 1 stabil.

Am KP 2 herrscht eine gute bis sehr gute Verkehrsqualität.

Nach RASt 06 besteht jedoch Verbesserungspotenzial bezüglich der Gehwegbreiten, Querungsmöglichkeiten und Radverkehrsanlagen.

Es gibt zudem keine Radverkehrsanlagen im Untersuchungsraum, welche insbesondere auf der Hauptstraße, welche außerhalb des Plangebiets liegt und an dieses angrenzt, zu empfehlen sind. Die Stadt Wuppertal prüft derzeit perspektivisch auf dem Teilstück der Hauptstraße die Möglichkeit einer Radverkehrs- und ÖPNV-Beschleunigung.

Aus Richtung der Radroute »Sambatrasse«, die östlich des Plangebietes endet, wurden bei einer Radverkehrszählung im März 2022 keine Radfahrer\*innen über die beiden untersuchten Knotenpunkte gezählt. 2017 wurde Radverkehr im Bereich der beiden Knotenpunkte in sehr geringfügigem Umfang gezählt. Im Bereich der Holzschneiderstraße werden Radverkehrsanlagen aufgrund geringer Verkehrsbelastung und Geschwindigkeitsbeschränkung als entbehrlich eingeordnet. Im Februar 2023 wurde beschlossen, dass der Abschnitt der Holzschneiderstraße, welcher als Einbahnstraße ausgewiesen ist, für Radfahrer\*innen im Gegenverkehr freigegeben wird.

Eine Bushaltestelle, die von mehreren Buslinien tagsüber im 10- bis 30-Minutentakt angefahren wird, befindet sich unmittelbar nördlich des Änderungsbereiches an der Hauptstraße. Da mit den Buslinien u. a. der Wuppertaler Hauptbahnhof mit Umsteigemöglichkeiten an den Regional- und Fernverkehr erreicht werden, besteht eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr.

### **Verkehrslärm**

Bereits in der Bestandssituation werden an fast allen Gebäuden entlang der untersuchten Straßen die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau überschritten. Am Haus Hauptstraße 63 wurden die höchsten Beurteilungspegel mit maximal 74/66 dB(A) tags/nachts errechnet. Damit sind die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete um bis zu 14/26 dB(A) tags/nachts überschritten. Die Grenze der potenziellen Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts wird bereits heute entlang der Amboßstraße und der Hauptstraße überschritten.

### **Gewerbelärm**

Von den umliegenden gewerblich genutzten Betrieben können Geräuschemissionen ausgehen und auf die zulässigen Nutzungen innerhalb des Kerngebietes einwirken. Zur Untersuchung dieser gewerblichen Lärmvorbelastung wurde ein Ansatz der DIN 18005 zugrunde gelegt, welcher eine Geräuschemission von 60 dB(A)/qm im Tageszeitraum für Gewerbegebiete empfiehlt (BBW 2023). Aufgrund der vorhandenen Gemengelage zwischen Wohnnutzungen und Gewerbebetrieben im gesamten Untersuchungsbereich wurde für den Nachtzeitraum eine Geräuschemission von 45 dB(A)/qm angesetzt.

### **Nullvariante**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation bezüglich Wohn-/Wohnumfeld und Erholungsfunktion unverändert bestehen. Auf der angrenzenden Hauptstraße ist auch bei Nichtdurchführung der Planung mit einer allgemeinen Zunahme des Verkehrsaufkommens und dessen Emissionen zu rechnen. Auf Grundlage von gesamtstädtischen Verkehrsprognosen ist im hier untersuchten Bereich eine allgemeine Zunahme von 3 % in der Verkehrsstärke des motorisierten Individualverkehrs zu erwarten. Durch die allgemeine Verkehrsentwicklung im Prognose-Nullfall wird ein schalltechnischer Anstieg der Beurteilungspegel maximal um 0,2 dB(A) tags/nachts erfolgen. Der höchste Beurteilungspegel würde in dem Fall weiterhin bei maximal 74/66 dB(A) tags/nachts am Haus Hauptstraße 63 liegen. Würde das Plangebiet erneut gewerblich genutzt werden, ist mit einem über die allgemeine Verkehrsentwicklung hinausgehenden Anstieg von Verkehr- und Gewerbe-Emissionen gegenüber dem Status Quo zu rechnen, welche sich auf das Schutzgut Mensch auswirken.

### **Prognose der Umweltauswirkungen**

Durch die Schaffung neuer Wohnungen wird die Wohnfunktion durch die Planumsetzung deutlich gestärkt. Das Gelände dient zur Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs für die auf der Planfläche und im Umfeld lebenden Menschen. Zur Erholungsfunktion im weiteren Sinne kann eine gastronomische Nutzung beitragen.

Das Wohnumfeld wird durch die Neubebauung gestalterisch aufgewertet. Die Einzelhandelsnutzungen erhöhen durch die geringe Distanz den Wohnwert, verursachen allerdings auch zusätzlichen Verkehr und Emissionen, welche im Verkehrs- und Schallgutachten prognostiziert werden.

### **Radonbelastung**

Der Vorhabenträger ist für die Verhinderung oder erhebliche Erschwerung von Radonaustritten verantwortlich. Ein Hinweis auf die Radonbelastung sowie die geltenden Empfehlungen wurde als Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Da Neubauten geplant sind und Mängel an der Bausubstanz unwahrscheinlich sind, ist in Kombination mit der Umsetzung ggf. erforderlicher Vorsorgemaßnahmen keine erhöhte Raumluftkonzentration von Radon zu erwarten.

### **Verkehr**

Als Prognose der allgemeinen Verkehrsentwicklung wurde eine Zunahme der Verkehrsstärke von 3 % des motorisierten Individualverkehrs entsprechend der Nullvariante angesetzt. Durch Neuverkehre der Nutzungen innerhalb des Kerngebietes ist zusätzlich ein moderater Anstieg des Gesamtverkehrsaufkommens zu erwarten. Die verkehrstechnische Untersuchung enthält Prognosen für das vorhabenbedingte Verkehrsaufkommen auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und eine Bewertung der geplanten Verkehrssituation (vgl. BBW 2023). Das Radverkehrsaufkommen wird wie im Analysefall insgesamt voraussichtlich gering ausfallen. Falls eine Verbindung der Radroute »Sambatrasse« über das Grundstück des Alten Bahnhofs zum KP 2 (Amboßstraße/Holzschneiderstraße) und/oder die angedachte Radverkehrsführung auf der Hauptstraße umgesetzt wird, ist hier jedoch mit einem erhöhten Radverkehrsaufkommen zu rechnen.

Die an das Plangebiet nördlich angrenzende Bushaltestelle soll in den weiteren Planungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan 1274V umgestaltet werden. Ein barrierefreier Ausbau der Haltestelle in Richtung Innenstadt und die Verbesserung des Verkehrsflusses der Busse würde eine Verbesserung der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln wirken.

### **Verkehrslärm**

Die in einem Kerngebiet zulässigen Nutzungen können je nach Vorhaben einen Anstieg des Verkehrsaufkommens und folglich der Lärmbelastung verursachen. Im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden Festsetzungen für Lärminderungsmaßnahmen aus der schalltechnischen Untersuchung der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft (2023) abgeleitet.

### **Vom Plangebiet ausgehende Geräuschemissionen**

Von dem zukünftigen Kerngebiet können Geräuschemissionen ausgehen, die Auswirkungen auf die benachbarten Nutzungen haben werden. Auch dies wurde auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes von der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft (2023) untersucht, im Rahmen der Festsetzungen berücksichtigt und im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargelegt.

### **Wirkung heranrückender Wohnbebauung auf das vorhandene Gewerbe**

Die Geräuschemissionen der umliegenden gewerblich genutzten Betriebe können auf im Kerngebiet zulässige Wohnnutzungen einwirken. Mit den Schalleistungen von 60 dB(A)/qm tags und 45 dB(A)/qm nachts wurden Flächenschallquellen auf den benachbarten Grundstücken modelliert und die Beurteilungspegel an zukünftig zulässigen und den nächstgelegenen vorhandenen Wohngebäuden mit einer Ausbreitungsberechnung von DIN ISO 9613 berechnet. Die höchsten Beurteilungspegel sind mit knapp 57 dB(A) tags und knapp 42 dB(A) an den östlichen Fassaden im südöstlichen Plangebiet zu erwarten. Damit wird der Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 3 dB(A) an allen Fassaden des Vorhabens unterschritten. Insofern sind bei einer üblichen gewerblichen Nutzung keine Konflikte im Sinne der TA Lärm zu erwarten.

### **Gesamtimmissionen**

Grundsätzlich sind sowohl für die Nutzungen im Plangebiet als auch in dessen Umfeld die Schutzansprüche bezüglich Schallimmissionen zu beachten, welche sich aus den Regelwerken (v.a. BImSchG, DIN 18005 und TA Lärm) und den entsprechenden Nutzungen ergeben. In der Umgebung befinden sich nebeneinanderliegende Kerngebiete, Mischgebiete und gewerbliche Bauflächen, innerhalb derer teils auch gewohnt wird. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind potenzielle schalltechnische Konflikte infolge des Vorhabens zu identifizieren und zu lösen.

### **Sonstige Vorbelastungen / Emissionen**

Es liegen derzeit keine Hinweise auf relevante Geruchsbelastungen, Erschütterungen oder sonstige Störwirkungen (Wärme, Strahlung, Elektromagnetische Felder) vor. Mögliche Beeinträchtigungen des Menschen in Folge von Luftschadstoffen werden in der entsprechenden Schutzgutbetrachtung abgehandelt.

### **Zusammenfassende Bewertung**

Die Änderung zu einem Kerngebiet im Bereich des vormals untergenutzten Gewerbestandortes ermöglicht es, einen Standort für Handel und Wohnen zu entwickeln. Zusammenfassend hat das Vorhaben geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, da bereits eine Vorbelastung insbesondere durch Verkehrslärm besteht, welche sich nur geringfügig erhöht und mithilfe der Schallschutzmaßnahmen negative Einwirkungen auf das Umfeld und die Bewohner\*innen vermieden werden. Zudem spielt das Plangebiet keine besondere Rolle für die Erholungsfunktion. Die Stärkung der Wohnfunktion und der Versorgung im Bereich des Nebenzentrums Cronenberg wirken sich positiv auf das Schutzgut Mensch aus.

### **3.3.8. Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Schutzziel für die Umweltschutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- bzw. Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit der Kultur- und sonstigen Sachgüter ergibt sich, ähnlich zum Schutzgut Landschaftsbild, aus ihrer Vielfältigkeit, der Eigenart und Schönheit.

#### **Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung**

Das Plangebiet weist keine Objekte des Denkmalschutzes auf, Boden- und Naturdenkmäler sind nicht bekannt. Auch liegen keine Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung vor. Südwestlich befindet sich außerhalb des Plangebietes die Gaststätte im ehemaligen, als Baudenkmal eingetragenen Bahnhofsgebäude.

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

#### **Prognose der Umweltauswirkungen**

Die Änderung zu einem Kerngebiet ermöglicht eine Aufwertung der Umgebung der Bahnhofsgaststätte im Vergleich zu den teils leerstehenden bzw. gewerblich genutzten Gebäuden im Bestand. Darüber

hinaus ergeben sich aufgrund des nicht vorhandenen Bestandes keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

### **3.4. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter steht in enger Wechselwirkung zueinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen das Schutzgut Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielsweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgütern sind auch in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Es bestehen allerdings keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen, da sich hinsichtlich der Umweltschutzgüter kaum Veränderungen ergeben.

#### **Kumulative Auswirkungen**

Es sind keine weiteren Planungen oder Vorhaben bekannt, für die aufgrund kumulierender Wirkung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes eine UVP-Pflicht bzw. die Pflicht einer UVP-Vorprüfung ausgelöst werden würde.

### **3.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

#### **3.5.1. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Die Ansiedlung neuer Nutzungen wird zusätzliche oder verlagerte Verkehrsimmissionen zur Folge haben. Die Erweiterung des Kerngebietes für Wohn- und Versorgungsfunktionen begünstigt gute Erreichbarkeiten bzw. kurze Wegstreckenentfernungen innerhalb des Stadtteils, sodass vergleichsweise viele Wege zu Fuß oder mit dem öffentlichen Personennahverkehr zurückgelegt werden können und demnach der Anstieg des Verkehrsaufkommens begrenzt bleibt.

Vorgaben zum Umgang mit Abwasser ergeben sich aus den Richtlinien RL 2006/11/EG und 2006/118/EG, die im Wasserhaushaltsgesetz und im Landeswassergesetz NRW in nationales Recht umgesetzt wurden. Ziel ist der Schutz der Böden, der Gewässer und des Grundwassers und zugleich die Entlastung der Kanalisationen und Klärwerke. Dabei sind einerseits die Rahmenbedingungen für Einleitungen in die Kanalisation näher geregelt worden, eine Einleitung von anfallenden Regenwassermengen ist grundsätzlich erschwert worden, um die natürlichen Bodenfunktionen (hier insbesondere: Bildung von Grundwasser) zu stärken, sofern nicht eine Ableitung von Regenwasser zwingend geboten ist. Andererseits ist die Einleitung unbehandelter Abwässer in das Grundwasser sowie in Gewässer erschwert worden, um Böden und Grundwasser vor unzulässigen Eingriffen zu schützen.

Die Abfallentsorgung erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Wuppertal.

Auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen fußt auf EU-Richtlinien: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes sowie das Landesabfallgesetz NRW regeln, dass Abfall in erster Linie vermieden werden soll, anfallende Abfallmengen sind zudem sachgerecht zu entsorgen. Das bedeutet einerseits, dass Wertstoffe in einen Verwertungskreislauf eingehen sollen und andererseits ein sachgerechter Umgang mit Abfällen in Verantwortung der Endnutzer sowie der kommunalen Entsorgungsträger liegt. Eine Eintragung jeglicher Stoffe in Natur und Landschaft ist zudem weitgehend ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Abwasserentsorgung gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die entsprechenden Abwasserleitungen sind im Nahbereich vorhanden und verfügen über ausreichende Kapazität. Die Trennung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser erfolgt in bestehende Entwässerungskanäle in der Hauptstraße. Maßnahmen wie die Begrünung von Dächern, Pflanzbeeten und Stellplatzanlage halten einen Teil des Niederschlagswassers zurück. Zum aktuellen Zeitpunkt ist keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen, doch sind nach Rückbau der baulichen Anlagen weiterführende Bodenuntersuchungen vorzunehmen.

### **3.5.2. Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Der wachsenden Bedeutung erneuerbarer Energien im Strombereich wird insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000 Rechnung getragen, welches zuletzt 2017 geändert wurde. Das EEG stellt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik dar und zielt auf einen Umbau der Energieversorgung und die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ab. Aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren folgende schutzgutbezogenen Ziele:

- klimaverträgliche Energieversorgung
- Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe

Das Kerngebiet ermöglicht eine dichte Bauweise und somit eine effiziente Energie- und Wärmenutzung. Für Neubauten eignen sich verschiedene Maßnahmen wie etwa die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Dämmung etwa durch Dachbegrünung, die auf Ebene der Bauleitplanung konkretisiert werden.

### **3.5.3. Ausgleichsmaßnahmen**

Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich voraussichtlich nach Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, müssen auf Grundlage des § 1a BauGB in Verbindung mit den §§ 14 - 15 BNatSchG ausgeglichen werden. Insbesondere aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der Nutzung als Gewerbestandort ist das Plangebiet bereits überformt und nicht mehr in einem natürlichen Zustand, was mit geringen ökologischen Funktionen verbunden ist.

Durch die Planung wird für keins der oben genannten Schutzgüter eine wesentliche Verschlechterung erzielt und die Auswirkungen der Planung sind grundsätzlich als gering zu bezeichnen, da sich hinsichtlich der Umweltschutzgüter kaum Veränderungen ergeben. Zu fällende Bäume und Versiegelung von Grünflächen werden im parallel erfolgenden Bauleitplanverfahren durch Baumpflanzungen und Anlage neuer Grünflächen sowie Dachbegrünungen in höherem Umfang festgesetzt als im Bestand vorhanden sind. Dabei ist die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal zu beachten. Aufgrund dessen sind darüber hinaus keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

### **3.6. Artenschutzmaßnahmen**

Um die im Plangebiet lebenden Arten zu schützen, werden im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt und Hinweise aufgenommen. Diese betreffen den Zeitpunkt der Rückbauarbeiten und Gehölzrodungen, Vorgaben für Glasflächen zum Kollisionsschutz, Festsetzungen zu insektenfreundlicher Beleuchtung und den Erhalt sowie die Pflanzung von Bäumen. Bei Baumrodungen ist die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal zu beachten.

Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für ggf. gebäudenutzende Fledermausarten sicher ausschließen zu können, ist vorsorglich die Beachtung einer Bauzeitenregelung für die Rückbauarbeiten sowie eine abschließende gutachterliche Kontrolle erforderlich. Die Rückbauarbeiten sind daher im Oktober/November nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse durchzuführen bzw. zu beginnen. Sofern die wesentlichen Eingriffe in die Fassaden und die Außenverkleidungen abgeschlossen sind, ist eine Fortsetzung der Abbrucharbeiten ab Ende November unkritisch, da davon auszugehen ist, dass alle potenziell am Gebäude vorhandenen Tiere abgewandert sind. Im Falle eines Fundes von Fledermäusen während der Abrissarbeiten ist folgendermaßen vorzugehen: sofortiger Abrissstopp; Information eines Sachverständigen und ggf. Bergung, fachgerechte Versorgung, Unterbringung, Pflege sowie Auswilderung der Tiere durch diesen sowie Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der unteren Naturschutzbehörde. Ein Rückbau in den Frühjahrs- und Sommermonaten ist nur möglich, wenn die Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter auf einen möglichen Fledermausbesatz und gleichzeitig auf Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten kontrolliert wurden und die Überprüfung keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte erbracht hat.

Rodungen und starke Rückschnitte von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG vermeiden vorsorglich unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln.

Unter Beachtung vorsorglicher Vermeidungsmaßnahmen an großen Glas- und Reflexionsfronten wird ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel vermieden.

Für die Außenbeleuchtung werden im Bebauungsplan Vorgaben zum Einsatz der Leuchtmittel und Maß der Beleuchtung festgesetzt. Unter Beachtung dessen wird eine möglichst insektenverträgliche Beleuchtung angeregt.

### **3.7. Maßnahmen zum Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen**

Die Betrachtung der Auswirkungen durch die Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht. Das sogenannte Gesetzes- und Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)) ist jeweils im Dezember 2016 und Januar 2017 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich unter anderem zahlreiche Neuerungen im Hinblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie das Bundesberggesetz (BBergG). Wesentlicher, zu berücksichtigender Bestandteil ist zudem insbesondere die sogenannte Störfallverordnung (12. BImSchV).

Eine mögliche Gefährdung des Plangebietes durch schwere Unfälle (Störfälle) und damit verbundene schädliche Umwelteinwirkungen ist derzeit nicht erkennbar. Im unmittelbaren Umfeld beziehungsweise Einflussbereich des Vorhabens sind keine Betriebsbereiche nach § 3 Absatz 5a des BImSchG vorhanden. Schutzmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

#### **Mögliche Auswirkungen auf das Vorhaben durch schwere Unfälle oder Katastrophen**

Im Umfeld des Plangebietes sind keine Nutzungen oder Anlagen vorhanden, die zu einem erhöhten Unfallrisiko führen könnten.

#### **Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Für das Plangebiet und seine Vorhaben kann keine besondere Anfälligkeit im Hinblick auf Trockenheit, Sturm, Wasserhaushalt und Wassermangel festgestellt werden. Im Hinblick auf den Hochwasserschutz ist das Plangebiet nicht betroffen und es gehen von den Planungen auch keine Risiken aus, die zu Beeinträchtigungen in anderen Bereichen führen.

Als bebautes Gebiet mit hoher klimarelevanter Funktion und mittleren bis hohen thermischen Belastungen besteht eine hohe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit. Eine stärkere Begrünung des Plangebietes wird diese Belastungen reduzieren.

Im Hinblick auf extreme Starkregenereignisse besteht für das Plangebiet keine Gefahr von Überflutungen. Lediglich eine mögliche Anstauung von Niederschlagswasser bis zu 20 cm auf der südlich angrenzenden Holzschneiderstraße würde bei einem durchschnittlich alle 100 Jahre auftretendes Ereignis mit Starkregenindex Stufe 7 stattfinden, wodurch jedoch keine Gefährdung für eine sensible Nutzung entsteht. Potenziell mögliche Überflutungen am Ende der Holzschneiderstraße von punktuellen Wassertiefen bis zu 40 bis 50 cm betreffen lediglich den Außenbereich des benachbarten Logistikunternehmens, woraus für diese Nutzung ebenfalls keine Gefährdung zu erwarten ist. Die Umwandlung der gewerblichen Baufläche zu einem Kerngebiet wird diese Risiken nicht verstärken. Mit dem im Baugenehmigungsverfahren vorzulegenden Überflutungsnachweis nach DIN 1986 ist nachzuweisen, dass auch anfallende überdurchschnittliche Niederschlagswassermengen auf dem Grundstück schadlos zurückgehalten werden.

## **4. In Betracht kommende Planungsalternativen**

### **4.1. Nullvariante**

Der seit dem 17.01.2005 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal stellt das Plangebiet bisher als gewerbliche Baufläche dar. Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle planungsrechtliche Situation unverändert bestehen. Voraussichtlich führt dies dazu, dass auch die Leerstände auf dem betrachteten Grundstück fortbestehen. Ein Ersatz für den bestehenden Netto-Markt an der Herichhauser Straße würde an einem anderen Standort gesucht werden, da am jetzigen Standort eine bedarfsgerechte, zeitgemäße Vergrößerung der Verkaufsfläche planungsrechtlich unzulässig ist. Bei Nichtdurchführung der Planung kann dem Ziel der städtebaulichen Entwicklung, das Kerngebiet zu vergrößern und die Nahversorgung dort zu stärken, nicht entsprochen werden.

### **4.2. Umsetzung des Vorhabens an einem anderen Standort**

Im Stadtteil Cronenberg stehen keine alternativen Standorte in geeigneter, ähnlich zentraler Lage und Grundstücksgröße für eine Innenentwicklung zur Verfügung. Eine Bebauung im Außenbereich für Einzelhandel und Wohnungen stellt weder eine städtebaulich noch ökologisch sinnvolle Alternative dar. Denn die Inanspruchnahme einer bisher unversiegelten Fläche würde u.a. nicht im Einklang mit § 1a Abs. 2 BauGB stehen. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Daher müsste eine Umsetzung an anderem Standort in einem anderen Stadtteil erfolgen. Bei einer Umsetzung des Vorhabens an einem anderen Standort bzw. keiner Änderung dieses Bereiches zugunsten der Nahversorgung würde die Zielsetzung der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Wuppertal für den Stadtteil nicht erfüllt werden.

### **4.3. Nutzungsänderung im Rahmen der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes**

Bei der bisher als gewerblichen Baufläche dargestellten Planfläche wäre das geplante Vorhaben, für das im Parallelverfahren der vorhabenbezogene Bebauungsplan 1274V aufgestellt wird, gemäß Flächennutzungsplan nicht zulässig. Deshalb soll die Fläche mittels der in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung als Kerngebiet dargestellt werden.

## **5. Monitoring**

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden »die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Sie nutzen dabei die im Umweltbericht (...) angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB.« Dabei sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zur Durchführung des Bebauungsplanes zu empfehlen.

Die Empfehlungen für das Monitoring beziehen sich auf Festsetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, es ist auf die Ausführungen in dessen Umweltbericht zu verweisen (Kapitel 7). Auf Ebene der Flächennutzungsplanung derselben Fläche werden keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

## **6. Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes**

Ausgangspunkt des Umweltberichtes ist eine Analyse und Bewertung des Plangebietes und des potentiell betroffenen Umfelds. Sie beinhaltet die Bestandsaufnahme der Schutzgüter, Landschaftspotenziale und Nutzungen. Sie dient der Beurteilung der Bedeutung und ggf. der Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes bezüglich der Schutzgüter des BauGB und ihrer Funktionen.

Die Erarbeitung des Umweltberichts zur 142. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte auf der Grundlage von den erstellten Fachgutachten zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 1274V - Hauptstraße / Amboßstraße - (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Verkehrsgutachten, Schallgutachten, Bodengutachten). Die Bewertung der Schutzgütausprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgte anhand dieser Unterlagen verbal argumentativ.

Bezüglich der Bodenuntersuchungen konnten derzeit nicht flächendeckend Bodenproben entnommen werden, da Teilbereiche noch gewerblich und wohnlich genutzt werden und die Bestandsgebäude noch vorhanden sind. Daher gelten die bisher ermittelten Ergebnisse derzeit nur stichprobenartig für den Geltungsbereich. Nach Nutzungsaufgabe und Rückbau der Bestandsgebäude sind die gutachterlich empfohlenen, weitergehenden Altlasten- und Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

## 7. Zusammenfassung

Das Bauleitplanverfahren dient der Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudekomplexes für Handel und Wohnen auf dem bisher überwiegend gewerblich genutzten Grundstück an der Kreuzung Hauptstraße/Amboßstraße. Mit der 142. Flächennutzungsplanänderung wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geschaffen, welcher die Umsetzung des Vorhabens mit Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von voraussichtlichen Eingriffen in die Schutzgüter konkretisiert. In der Zusammenschau resultieren aus dem in Rede stehenden Vorhaben folgende schutzgutbezogene bzw. umweltrelevante Auswirkungen:

Tabelle 2: Schutzgutbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut / Umweltbelang	Auswirkungen der Planung	Erläuterung der Auswirkungen
Mensch	gering	Nutzung für Wohnen und Einzelhandel; Erzeugung von zusätzlichem Verkehr und Lärm; Vermeidung durch Schallschutzmaßnahmen und Umgestaltungsmaßnahmen der Verkehrsführung
Fläche	keine	Sehr hoher Versiegelungsgrad sowohl im Bestand als auch in der Planung
Boden	gering	Geringer Einfluss aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Bestand als auch in der Planung, mögliche Verbesserung der natürlichen Bodenfunktion
Wasser	gering	Das Plangebiet liefert sowohl im Bestand als auch nach Planumsetzung keinen nennenswerten Beitrag im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Funktionen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	gering	Teilweise Erhalt, teilweise Neuschaffung der Grünstrukturen an anderem Ort; Ergänzung um Dachbegrünungen; bei Einhaltung der Vorgaben zu Zeiträumen für Rückbaumaßnahmen und Gehölzfällungen und Vorsorge vor Vogelkollisionen keine negativen Auswirkungen auf Arten zu erwarten
Klima und Luft	gering	Eine möglicherweise geringfügige Zunahme der Schadstoffbelastungen wird durch klimatische Verbesserung durch Dachbegrünungen ausgeglichen
Orts- und Landschaftsbild	gering	Die Planung verbessert das Ortsbild, keine natürliche Landschaft im räumlichen Zusammenhang vorhanden

142. Flächennutzungsplanänderung - Hauptstraße/Amboßstraße -  
Umweltbericht zum Offenlagebeschluss

Kultur- und sonstige Sachgüter	gering	Aufwertung der Umgebung des Baudenkmals der Bahnhofsgaststätte
Natura2000-Gebiete	keine	Nicht im räumlichen Zusammenhang vorhanden
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfall und Abwässern	gering	Verringerung der Abflussmenge an Niederschlagswasser mittels Dachbegrünungen
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	gering	Schaffung von Photovoltaikanlagen
Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	keine	Keine besondere Anfälligkeit bekannt

Insgesamt wirkt sich das Vorhaben positiv auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfall und Abwässern sowie Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie aus.

Bezüglich der Schutzgüter Mensch, Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Bebauungsplan Festsetzungen und weitere Vorgaben getroffen, um voraussichtliche Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern bzw. vollständig zu vermeiden.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Natura2000-Gebiete und Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Im Ergebnis werden infolge der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine wesentlichen Auswirkungen oder Wechselwirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter ausgelöst.

## 8. Quellen

Im Rahmen des Planverfahrens wurden die folgenden Gutachten erstellt:

grünplan – Büro für Landschaftsplanung: Artenschutzrechtlicher Beitrag: Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1274V – Hauptstraße/Amboßstraße in Wuppertal-Cronenberg. September 2021. Dortmund.

Brilon Bondzio Weiser – Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen: Verkehrstechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1274V „Hauptstraße/Amboßstraße“ in Wuppertal. Mai 2023. Bochum.

Brilon Bondzio Weiser – Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen: Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1274V „Hauptstraße/Amboßstraße“ in Wuppertal. März 2023. Bochum.

Geomole – Baugrund \* Altlasten \* Umwelt: Ergänzende Untersuchung Hauptstraße 54-58 in 42349 Wuppertal-Cronenberg. April 2023. Oldenburg.